



Sachgebiet Recht und Bußgeld		Sachbearbeiter Herr Hollmann	
Beratung Stadtrat	Datum 12.05.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Beschluss
Betreff Bürgermeisterwahlen: Durchführung der Wahl/en Vereidigung des/der Gewählten			

Sachverhalt:

a) Wahl/Wahlen

Nach Bestimmung des Wahlausschusses sind die Wahlen in der unter TOP 6 beschlossenen Reihenfolge durchzuführen.

Für die Wahlen der weiteren Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen sind gemäß Art. 35, Art. 51 Abs. 3 GO, Art. 39 GLKrWG insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung (Wahlkabine) mittels Stimmzetteln in öffentlicher Sitzung durchgeführt.
- Es besteht keine Bindung an Wahlvorschläge.
- Wählbar ist, wer Deutscher i.S.d. Art. 116 GG und kein Richter ist.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- Neinstimmen, leere Stimmzettel und Stimmzettel, die den Namen des Gewählten bzw. der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig. Soweit Namensgleichheiten vorliegen, muss eine Kennzeichnung mit Angabe des Vornamens erfolgen.
- Ist mindestens die Hälfte der Stimmzettel ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein.
- Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Nach Durchführung der Wahlen gibt der Vorsitzende jeweils das Wahlergebnis bekannt. Der gewählte Bürgermeister bzw. die gewählte Bürgermeisterin hat sodann schriftlich die Annahme der Wahl zu erklären.

b) Vereidigung des/der weiteren Bürgermeister(s) bzw. Bürgermeisterin(nen)

Nach der Annahme der Wahl sind der oder die Gewählte(n) gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KWBG durch den Oberbürgermeister zu vereidigen. Die Vereidigung entfällt, soweit eine Wiederwahl der bisherigen Bürgermeister erfolgt.

Gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 2 KWBG hat der Eid folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Bürgermeister oder eine Bürgermeisterin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Vorschlag zum Beschluss:
entfällt

**Über Herrn Dr. Nägele an Herrn Oberbürgermeister Bosse
mit der Bitte um Vorlage im Stadtrat am 12.05.2026**

Originalbeschluss an 010 (über den Oberbürgermeister)

Kaufbeuren, 30.04.2026
Recht und Bußgeld

Patrick Hollmann